

Legal Alert

Witness Statement oder schriftliche Zeugenaussagen im Schiedsverfahren



Dezember 2015

Unter zahlreichen Merkmalen, die die Verfahren vor ordentlichen Gerichten von denen vor Schiedsgerichten unterscheiden, ist der Beweis durch Zeugenvernehmung zu nennen. Denn bei Schiedsgerichten wird die schriftliche Aussage immer häufiger zugelassen. Dieser Trend ist positiv zu bewerten.

Beweismittelkataloge in beiden Verfahrensarten sehen vor, dass ein Beweis durch Zeugenvernehmung geführt werden kann; der Unterschied besteht darin, dass im Schiedsverfahren eine andere Form dieses Beweismittels zulässig ist. Werden Zeugen im Verfahren vor einem ordentlichen Gericht gemäß Artikel 271 poln. Zivilprozessordnung vernommen, sagen sie ausschließlich mündlich aus; im Schiedsverfahren wird immer häufiger die schriftliche Zeugenaussage (sog. Witness Statement) zugelassen.

Entscheiden sich die Beteiligten an einem Schiedsverfahren für die Zeugenvernehmung als Beweismittel, können sie beantragen, den benannten Zeugen schriftlich aussagen zu lassen. In diesem Fall sollte der Spruchkörper alle Verfahrensparteien in die Lage versetzen, ihre Fragen schriftlich zu stellen und zu den Akten des Falles zu nehmen. Anschließend werden solche Fragenkataloge an den zu befragenden Zeugen weitergeleitet, der sie schriftlich beantwortet und die Antworten an das Schiedsgericht zukommen lässt; dieses stellt dann den Verfahrensbeteiligten die Antworten zu. In der weiteren Reihenfolge gelten – je nach den Regeln oder der Verfahrenspraxis vor dem jeweiligen Schiedsgericht – die schriftlichen Antworten als endgültig oder der Zeuge wird – auf Antrag der Parteien oder des Spruchkörpers – aufgefordert, persönlich zu erscheinen, um zusätzliche Erläuterungen (diesmal) mündlich zu geben. Zu betonen gilt es, dass diese Vorgehensweise nur dann möglich ist, wenn sie in der Schiedsordnung des jeweiligen Schiedsgerichts vorgesehen ist oder wenn sich die Verfahrensbeteiligten damit einvernehmlich einverstanden erklären.

Die in angelsächsischen Rechtsordnungen populäre Witness-Statement-Lösung gewinnt auch in Polen immer mehr an Anerkennung. Davon zeugt die Aufnahme der Möglichkeit schriftlicher Zeugenaussagen in die im Jahr 2015 novellierte Schiedsordnung des Schiedsgerichts bei der Landeswirtschaftskammer Warschau. Denn im § 33 Absatz 8 der Schiedsordnung wird die weiter oben geschilderte Zeugenvernehmung in zwei Phasen vorgesehen; dabei wird die schriftliche Zeugenaussage und ggf. anschließende Ergänzung derselben durch mündliche Aussagen zugelassen.

Wie jedes Rechtsinstitut hat auch dieses seine Befürworter und Gegner; es ist aber generell positiv zu beurteilen. Denn bei allem Verständnis für Argumente der Skeptiker, die auf eine Verschleppung des Verfahrens hinweisen, wenn zunächst die schriftlichen und anschließend die ergänzenden mündlichen Aussagen einzuholen sind, besitzt diese Lösung viele Vorteile, wie beispielsweise die Möglichkeit, die Zeugen ortsungebunden aussagen zu lassen. Dadurch wird es leichter, an die Aussagen überhaupt zu kommen, da der Zeuge diese zu einem Zeitpunkt seiner Wahl vorbereiten kann, und nicht im vom Gericht einberaumten Termin erscheinen muss. Auch Chancen, Aussagen zu bekommen, wenn die Zeugen beispielsweise krank sind oder vom Gericht weit entfernt wohnen, werden größer. Dieser Umstand gewinnt besonders an Bedeutung, wenn man beachtet, dass Zeugen in einem Schiedsverfahren nur freiwillig erscheinen und es keine Instrumente – im Gegensatz zu den Verfahren vor ordentlichen Gerichten – gibt, ihr persönliches Erscheinen vor dem Gericht zu erzwingen.

Kontakt

Für mehr Informationen kontaktieren Sie uns bitte :

Maciej Jóźwiak

Senior Associate
Team Gerichts- und
Verwaltungsverfahren

T: +48 22 50 50 747
maciej.jozwiak
@eversheds.pl

eversheds.pl

Abonnieren Sie unseren Newsletter

und bekommen Informationen über wichtige Änderungen der Rechtsvorschriften und unsere Veranstaltungen regelmäßig zugesandt.